



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-090](#) von Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion: Welchen Auftrag hat die Baselbieter Staatsanwaltschaft - die Verfolgung oder die Verteidigung von Einbrechern?**

Datum: 23. April 2013

Nummer: 2013-090

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-090](#) von Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion: Welchen Auftrag hat die Baselbieter Staatsanwaltschaft - die Verfolgung oder die Verteidigung von Einbrechern?

Vom

Am 21. März 2013 reichte Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion, die Interpellation Nr. 2013-090 ein: Welchen Auftrag hat die Baselbieter Staatsanwaltschaft - die Verfolgung oder die Verteidigung von Einbrechern?, die folgenden Wortlaut hat:

"Wie diversen Medienberichten zu entnehmen war, beurteilte das Kantonsgericht Basel-Landschaft am 26. Februar 2013 den Fall eines Einbrechers, der mit einer minderjährigen Komplizin mehrere Einbruchdiebstähle in Wohnhäusern unserer Region begangen hat. Es handelte sich um einen in Frankreich wohnhaften Kriminaltouristen, der zahlreiche einschlägige Vorstrafen in mehreren Ländern aufweist. Die Dreierkammer des Kantonsgerichts sprach eine unbedingte Freiheitsstrafe von 2 Jahren aus und bestätigte damit das Urteil der Dreierkammer des Strafgerichts.

Ich war selber an der Verhandlung anwesend und fand es ausserordentlich ungewöhnlich, dass die Baselbieter Staatsanwaltschaft diesen Fall mit einem Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten vom Strafgericht an die zweite Instanz gezogen hat, wobei sie eine deutlich mildere Strafe forderte - vergebens, wie das Urteil des Kantonsgerichts zeigt.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft wirft für mich verschiedene Fragen auf, um deren schriftliche Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zugunsten eines international tätigen und mehrfach vorbestraften Kriminaltouristen ergriff, obschon bereits die Pflichtverteidigerin und ein Wahlverteidiger die Berufung einlegte?*
- 2. Wie will der Regierungsrat der Bevölkerung, insbesondere den von Einbruchdiebstählen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft erklären?*
- 3. Wie viele Stunden hat die Staatsanwaltschaft insgesamt für die Ergreifung des Rechtsmittels verwendet (Vorbereitung, Ausarbeitung der Rechtsschriften, Aktenstudium, Teilnahme an der Gerichtsverhandlung usw.)?*
- 4. Wie teuer ist den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern das Engagement der Staatsanwaltschaft für das Wohl des Kriminaltouristen gesamthaft gekommen?*
- 5. Wie hoch sind die Kosten, welche das Kantonsgericht infolge Abweisung des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittels dem Staat auferlegte?*

6. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft den Auftrag hat für eine konsequente Bestrafung von Einbrechern zu sorgen, statt sich aktiv für deren Interessen einzusetzen?*
7. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft ihrer Funktion als Anklage- und Strafverfolgungsbehörde krass widerspricht?*
8. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft ihre angeblich knappen Personalressourcen sinnvoller als im genannten Fall einsetzen müsste?*
9. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Ergreifung eines Rechtsmittels zugunsten eines Berufseinbrechers das Ansehen der Staatsanwaltschaft in der Baselbieter Bevölkerung Schaden erlitten hat?*
10. *Welche strategischen, organisatorischen und personellen Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, damit sich die Staatsanwaltschaft wieder ihrem Kernauftrag widmet, nämlich der Bekämpfung von Verbrechen und der konsequenten Bestrafung der Täter, statt sich für die Interessen von Kriminaltouristen zu engagieren?"*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung:

Sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung (Art. 4 Abs. 1 StPO, SR 312.0) als auch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (§ 3 EG StPO, SGS 250) garantieren die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung. Der Regierungsrat respektiert die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung und wird die in der Interpellation gestellten Fragen soweit beantworten, als diese die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft nicht beeinträchtigen. Der Regierungsrat lud die Staatsanwaltschaft ein, zu Fragen der Interpellation, welche die Rechtsanwendung betreffen, selbst Stellung zu nehmen.

Frage 1:

Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zugunsten eines international tätigen und mehrfach vorbestraften Kriminaltouristen ergriff, obschon bereits die Pflichtverteidigerin und ein Wahlverteidiger die Berufung einlegte?

Antwort des Regierungsrates:

Diese Frage betrifft die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung in einem konkreten Fall, weshalb sich der Regierungsrat einer Beantwortung enthält. Bezüglich der Frage, ob die Staatsanwaltschaft generell nicht auch ein Rechtsmittel zugunsten einer beschuldigten Person ergreifen kann, wird auf die Beantwortung von Frage 6 verwiesen.

Antwort der Staatsanwaltschaft:

Im angesprochenen Fall sprach das Strafgericht eine Strafe aus, die im Vergleich zur bisherigen Praxis des Strafgerichts stark aus dem Rahmen fiel. Das Zwangsmassnahmengericht ordnete in Fällen von Einbruchdiebstahl ebenfalls wiederholt die von der Staatsanwaltschaft beantragte Haft nur für eine kurze Zeit an bzw. verlängerte die Haft mit dem Hinweis, dass eine längere Dauer im Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe unverhältnismässig sei. Ins-

gesamt zeigte sich die Praxis des Straf- und des Zwangsmassnahmengerichts als nicht einheitlich, wobei diese Gerichte in der Regel von deutlich tieferen Strafen ausgingen als im hier in Frage stehenden Fall. Ebenfalls genügten ähnliche Indizien, wie sie im vorliegenden Fall als Beweis für die Bandenmässigkeit ausreichten, in der Regel nicht. Aufgrund der dargelegten Gerichtspraxis entstand eine Rechtsunsicherheit, deren Klärung für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft von grosser Bedeutung war, da derzeit zahlreiche Fälle von Einbruchdiebstahl pendent sind.

Die Staatsanwaltschaft forderte schon immer eine deutliche Verschärfung der Gerichtspraxis in Fällen von Einbruchdiebstahl. Die Staatsanwaltschaft befürwortet aber eine generelle Verschärfung in diesem Bereich, und nicht bloss eine harte Strafe in einem Einzelfall. Mit der Ergreifung des Rechtsmittels im vorliegenden Fall wollte die Staatsanwaltschaft nicht nur einen Entscheid des Kantonsgerichts für den vorliegenden Fall erwirken, sondern einen bewusst gefällten Grundsatzentscheid. Indem auch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriff, wollte sie dem vorliegenden Verfahren das erforderliche Gewicht verleihen, um einen derartigen Entscheid vom Kantonsgericht zu erwirken. Dabei war die Ausgangslage von Anfang an derart, dass der Entscheid des Kantonsgerichts, gleichgültig wie dieser ausfallen würde, in jedem Fall zu einer Klärung der Rechtslage und zur Bestimmung der zukünftigen Praxis beitragen würde. Im Falle der Gutheissung der Anschlussberufung wäre zudem die Staatsanwaltschaft ihrer Aufgabe, für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich zu sein, nachgekommen. Für den Fall der Bestätigung des strafgerichtlichen Urteils hatte die Staatsanwaltschaft unter anderem auch die Erwartung, dass sich dies unmittelbar auf die eigenen Ressourcen auswirken könnte. In der Vergangenheit musste diesbezüglich ein nicht zu unterschätzender Aufwand für die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts bzw. für die Einreichung von Haftverlängerungsanträgen nach erst kurzer Haftdauer aufgewendet werden.

Frage 2:

Wie will der Regierungsrat der Bevölkerung, insbesondere den von Einbruchdiebstählen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft erklären?

Antwort des Regierungsrates:

Die Staatsanwaltschaft ist infolge ihrer Unabhängigkeit zuständig, die Fragen nach ihrer Praxis in der Rechtsanwendung zu beantworten, wie sie es in dieser Interpellationsantwort zu Frage 1 auch ausführlich getan hat.

Frage 3:

Wie viele Stunden hat die Staatsanwaltschaft insgesamt für die Ergreifung des Rechtsmittels verwendet (Vorbereitung, Ausarbeitung der Rechtsschriften, Aktenstudium, Teilnahme an der Gerichtsverhandlung usw.)?

Antwort des Regierungsrates:

Der Aufwand der Staatsanwaltschaft hielt sich im üblichen Rahmen, wenn ein Fall an das Kantonsgericht weitergezogen wird. Zudem wäre der Aufwand mit oder ohne Ergreifung des Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft ungefähr gleich gewesen (ca. 1,5 bis 2 Arbeitstage). Hätte die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen, hätte sie nämlich an Stelle der Begründung der Anschlussberufung eine Stellungnahme zur Berufung des Beschuldigten verfassen und ebenfalls vor Gericht auftreten und plädieren müssen. Insgesamt ist somit kein nennenswerter Mehraufwand entstanden.

Frage 4:

Wie teuer ist den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern das Engagement der Staatsanwaltschaft für das Wohl des Kriminaltouristen gesamthaft gekommen?

Antwort des Regierungsrates:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten, welche das Kantonsgericht infolge Abweisung des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittels dem Staat auferlegt?

Antwort des Regierungsrates:

Die auferlegten Verfahrenskosten des Kantonsgerichts betragen CHF 4'425.00.

Frage 6:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft den Auftrag hat für eine konsequente Bestrafung von Einbrechern zu sorgen, statt sich aktiv für deren Interessen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat sieht die Staatsanwaltschaft nicht nur in der Pflicht für eine konsequente Bestrafung von Einbrechern zu sorgen, sondern auch ihren weiteren Verpflichtungen nachzukommen, welche ihr vom Gesetzgeber auferlegt wurden. Art. 16 Abs. 1 StPO hält fest, dass die Staatsanwaltschaft für die *gleichmässige* Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich ist. Art. 381 StPO sieht schliesslich ausdrücklich vor, dass die Staatsanwaltschaft auch *zugunsten* der beschuldigten oder verurteilten Person ein Rechtsmittel ergreifen kann. Selbstverständlich ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft den Auftrag hat, für eine konsequente Bestrafung von Einbrechern zu sorgen. Die Staatsanwaltschaft ist gestützt auf die aufgeführten Gesetzesbestimmungen aber auch beauftragt, für die *gleichmässige* Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu sorgen. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Urteil im Vergleich zu Urteilen in anderen vergleichbaren Fällen deutlich abweicht, die Aufgabe, die

Einlegung eines Rechtsmittels zugunsten der beschuldigten Person zu prüfen und dieses wenn nötig auch zu ergreifen.

Frage 7:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft ihrer Funktion als Anklage- und Strafverfolgungsbehörde krass widerspricht?

Antwort des Regierungsrates:

Diese Frage betrifft die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung in einem konkreten Fall, weshalb sich der Regierungsrat einer Beantwortung enthält. Zur Funktion der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen wird insbesondere auf die Beantwortung von Frage 6 verwiesen.

Frage 8:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft ihre angeblich knappen Personalressourcen sinnvoller als im genannten Fall einsetzen müsste?

Antwort des Regierungsrates:

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 geschildert, bedeutete das Ergreifen des Rechtsmittels im vorliegenden Fall für die Staatsanwaltschaft keinen nennenswerten Mehraufwand. Wesentlich ist aus der Sicht des Regierungsrats, dass das Kantonsgerichtsurteil die angestrebte Klarheit geschaffen hat, wodurch sich der Aufwand für die Staatsanwaltschaft und für die anderen am Verfahren Beteiligten vermindert.

Frage 9:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Ergreifung eines Rechtsmittels zugunsten eines Berufseinbrechers das Ansehen der Staatsanwaltschaft in der Baselbieter Bevölkerung Schaden erlitten hat?

Antwort des Regierungsrates:

Ob das Ansehen der Staatsanwaltschaft in der Baselbieter Bevölkerung Schaden erlitten hat, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Auf jeden Fall wäre dies nicht gerechtfertigt und ist wohl auch davon abhängig, wie sich die Bürgerinnen und Bürger informiert haben. Der Regierungsrat konnte jedoch feststellen, dass es durchaus möglich gewesen war, sich über die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Berichterstattungen sachlich zu informieren.

Frage 10:

Welche strategischen, organisatorischen und personellen Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, damit sich die Staatsanwaltschaft wieder ihrem Kernauftrag widmet, nämlich der Bekämpfung von Verbrechen und der konsequenten Bestrafung der Täter, statt sich für die Interessen von Kriminaltouristen zu engagieren?

Antwort des Regierungsrates:

Zu den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft wird auf die Beantwortung von Frage 6 verwiesen. Der Regierungsrat hat keinerlei Veranlassung irgendwelche Massnahmen zu ergreifen. Die Staatsanwaltschaft engagierte sich nie "für die Interessen von Kriminaltouristen", sondern klagte im Gegenteil zahlreiche Fälle an und forderte oft eine höhere Bestrafung, als schliesslich vom Gericht verhängt wurde. Sie führte in einigen Fällen trotz knappen Ressourcen Beschwerde gegen Haftentlassungsentscheide und stellt weiterhin kontinuierlich Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht. Die Untersuchungsgefängnisse sind daher derzeit stark mit Personen belegt, welchen Einbruchdiebstahl zur Last gelegt wird und sind auch insgesamt sehr ausgelastet. Wie anlässlich der Medienkonferenz vom 14. März 2013 dargelegt wurde und wie auch aus dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2012 hervorgeht, engagiert sich die Staatsanwaltschaft zudem mit verschiedenen Fachstellen in der Verbrechensbekämpfung und strebt mit der Fachstelle Vermögensabschöpfung danach, deliktisch erlangte Werte konsequent einziehen zu können, damit sich Verbrechen nicht lohnen.

Liestal, 23. April 2013

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann